

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 8. November 1938	Nr. 185
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
31. 10. 38	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten in den sudetendeutschen Gebieten	1559
19. 10. 38	Berordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkehrs in den sudetendeutschen Gebieten.....	1560
4. 11. 38	Dritte Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis)	1561
4. 11. 38	Berordnung über die Reichswasserstraßenverwaltung in den sudetendeutschen Gebieten.....	1562

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 31. Oktober 1938.

I.

In den sudetendeutschen Gebieten sind die §§ 24 und 31 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) sowie mein Erlaß über die Ernennung der Beamten vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften vom 12. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 771) und vom 23. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 323) mit sofortiger Wirkung sinngemäß anzuwenden.

II.

- (1) Ich behalte mir die Ernennung der Beamten des höheren Dienstes in der staatlichen Verwaltung vor.
- (2) Die Vorschläge werden von den zuständigen Reichsministern eingereicht.

III.

(1) Ich übertrage die Ausübung des mir zustehenden Rechts zur Ernennung der übrigen Beamten, insbesondere zur Ernennung von kommissarischen Beamten, den Reichsministern mit dem Recht der Weiterübertragung auf den Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete. Die Anordnungen, die die Reichsminister für ihren Geschäftsbereich auf Grund meines Erlasses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) erlassen haben, sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der persönlichen Entscheidung, auch bezüglich der im Abs. 1 genannten Beamten, vor.

Verdichtsgaben, den 31. Oktober 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frid